Bundesrat Drucksache 617/1/85

03.03.86

EG - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güter- und Personenverkehr in der Binnenschiffahrt innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(85) 610 endg.; Ratsdok. 11197/85

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Mai 1985 besteht ein Regelungsbedarf für die Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güter- und Personenverkehr in der Binnenschiffahrt innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind.

Der Bundesrat stellt fest, daß die restriktiven Zugangsbedingungen in einigen Nachbarstaaten zu weiteren Benachteiligungen deutscher Binnenschiffsunternehmer, insbesondere der Partikuliere, führen werden, wenn die Kabotage auf allen deutschen Wasserstraßen freigegeben würde.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

617/1

Er empfiehlt deshalb der Bundesregierung, die Zustimmung zu dieser Kabotageregelung von einem Abbau der den Ladungszugang beschränkenden Genehmigungssysteme und des für die strukturelle Überkapazität mitverantwortlichen "Tour de Role"-Verfahrens insbesondere in den Niederlanden, Frankreich und Belgien abhängig zu machen.

Im einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, zu Artikel 1 der Verordnung klarzustellen, daß eine EG-einheitliche Regelung der Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr nicht existiert und die Einführung einer solchen Genehmigungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt wird.

Artikel 2 der Verordnung muß mit der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung in Übereinstimmung gebracht werden, die aufgrund der revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist, um zu verhindern, daß zweierlei Maßstäbe für die Zugehörigkeit zur nationalen Flotte gelten. Insbesondere stellt der vorliegende Verordnungsvorschlag nur auf die Nationalität des Verkehrsunternehmers und nicht auf den Unternehmenssitz ab.

Zu Artikel 3 ist der Bundesrat der Auffassung, daß im Anhang zu dieser Verordnung konkretisiert werden muß, welchen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Beförderungen unterliegen.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.